

## 1. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

1.1 Der einem Grafikdesigner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Grafikdesigners sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Ohne Zustimmung des Grafikdesigners dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.

1.4 Die Werke des Grafikdesigners dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

1.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Grafikdesigners.

1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafikdesigners.

1.7 Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafikdesigner ein Auskunftsanspruch zu.

## 2. PRÄSENTATIONEN

2.1 Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Grafikdesigner sowie deren Vorstellung erfolgt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

2.2 Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen, etc. Eigentum der Grafikdesigner. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material – sei es urheberrechtlich geschützt oder nicht –, gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, hat der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die Grafikdesigner zurückzugeben.

2.3 Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es den Grafikdesignern unbenommen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe, etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

2.4 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angeboten an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder seiner Bevollmächtigten, verpflichten den Kunden zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung. Diese orientiert sich an dem Angebot der Grafikdesigner oder, sofern ein solches noch nicht vorliegt, an den marktüblichen Konditionen.

Bezüglich einzelner Bestandteile beträgt sie mindestens: Für Fotografien die Beträge gemäß den jeweils gültigen Bildhonoraren der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), für Textbestandteile die Beträge der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten Union (dju), für Designs die Beiträge des Vergütungstarifvertrages zwischen dem Verein Selbständiger Design-Studios (SDSt) und der Allianz deutscher Designer (AGD). Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur, sofern die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

## 3. VERGÜTUNG, KOSTENVORANSCHLÄGE

3.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage der Stundensätze der Grafikdesigner, die sich aus der jeweils gültigen Preisübersicht ergeben.

3.2 Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich. Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlags von mehr als 15 % werden dem Kunden angezeigt.

3.3 Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafikdesigner.

3.4 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

3.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.6 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafikdesigner Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.7 Honorare sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## 4. ZUSATZLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

4.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Standardmäßig werden zwei Entwürfe angeboten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen) sind zu erstatten.

4.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

4.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt der Grafikdesigner nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung vor.

4.5 Soweit der Grafikdesigner auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Grafikdesigner von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

4.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## 5. EIGENTUMSVORBEHALT UND VERSENDUNGSGEFAHR

5.1 An den Arbeiten des Grafikdesigners werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

5.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Grafikdesigner zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

5.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Vertreters.

5.4 Gelieferte und von uns erstellte Grafiken und Webseiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Grafikdesigner.

## 6. KORREKTUR UND PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

6.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Grafiker Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Die Produktion wird vom Grafiker nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Grafiker ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

## 7. HAFTUNG

7.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Grafiker nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

7.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

7.3 Soweit der Grafiker auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

7.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Grafiker, stellt er ihn von der Haftung frei.

7.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Grafikers nicht ausgeschlossen.

## 8. BELEGEXEMPLARE

Von vervielfältigten Werken sind dem Grafiker mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## 9. GESTALTUNGSFREIHEIT

9.1 Für den Grafiker besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

9.2 Die dem Grafiker überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

## 10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Grafiker, Regensburg.

## 11. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Gerichtsstand Regensburg, 2018